

Das Ende des scharfen Arrests

Autor(en): **Minelli, Ludwig A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **55 (1976)**

Heft 8-9

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-339201>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Ende des scharfen Arrests

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg hat dem militärischen Arrest in Europa – mit Ausnahme von Frankreich – ein vorläufiges Ende bereitet: Mit seinem Urteil in der Beschwerdesache von fünf Soldaten gegen die Niederlande, das am Pfingstdienstag verkündet worden ist, hat dieses internationale Gericht zum Schutze der Menschenrechte festgestellt, dass auch Soldaten im Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten sind, und dass sie insbesondere ein Recht auf Freiheit und Sicherheit sowie Anspruch auf ein faires Verfahren haben, wenn in Disziplinarsachen Freiheitsstrafen drohen.

Damit aber ist jedenfalls für die Schweiz das Ende des scharfen Arrests im Militärdienst gekommen: Das Disziplinarverfahren nach der schweizerischen Gesetzgebung entspricht in keiner Weise den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Sorgfältiges Abwägen durch den Gerichtshof

Der Strassburger Menschenrechtsgerichtshof hat sein Urteil ausserordentlich sorgfältig abgewogen, und jeder Vorwurf, er sei weltfremd und vermöge die Erfordernisse der Disziplin in einer Armee nicht zu begreifen, würde verfehlt sein. So sagt der Gerichtshof im Urteil etwa, «eine Disziplinarstrafe oder -massnahme, welche unbestrittenermassen einen Freiheitsentzug darstellen würde, wenn sie auf eine Zivilperson angewandt würde, könne diesen Charakter verlieren, wenn sie auf eine Militärperson angewandt werde. Allerdings entgeht sie Artikel 5 (der Konvention) nicht, wenn sie sich dadurch auszeichnet, dass sie sich klar von den gewöhnlichen Bedingungen des Lebens in den Streitkräften der vertragsschliessenden Staaten unterscheidet.»

Der Gerichtshof hat, indem er von diesem Kriterium ausgegangen ist, festgestellt, dass scharfer Arrest oder die Versetzung in eine Disziplinarinheit deshalb als Freiheitsentzug betrachtet werden müssten. Das treffe jedoch nicht zu auf den (holländischen) einfachen oder verschärften Arrest. (Beim holländischen einfachen Arrest muss der Soldat im Kasernengelände verbleiben, ob er nun im Dienst oder im Ausgang ist; beim verschärften Arrest wird er während der Freizeit in einen Arrestraum eingesperrt.)

Der Gerichtshof hat ausserdem untersucht, ob für diese Freiheitsentzüge eine Rechtfertigungsgrundlage im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Menschenrechtskonvention (MRK) vorhanden sei, und er hat gefunden, dass im holländischen Recht dieser Eingriffsvorbehalt für die Verurteilung zur Einteilung in eine Disziplinarinheit gegeben ist, nicht aber für die Verur-

teilung zu scharfem Arrest. Grundlage für den Eingriff in die Freiheit ist im Falle der Einteilung in eine Disziplinareinheit Artikel 5 Absatz 1 lit. a) MRK, nämlich die «rechtmässige Verurteilung durch ein zuständiges Gericht».

Für den scharfen Arrest konnte dies nicht gelten, weil diese Strafe durch den Vorgesetzten, nicht ein Gericht, auferlegt worden ist, und weil das holländische Recht den Rechtsmitteln gegen die Strafe des scharfen Arrests keine aufschiebende Wirkung erteilt.

Die Verfahrensgarantie

Eine weitere Verletzung der Menschenrechte hat der Gerichtshof darin gesehen, dass das Verfahren vor dem Obersten Militärgerichtshof der Niederlande im Gegensatz zu Artikel 6 Absatz 1 MRK ohne öffentliches Verfahren durchgeführt worden ist.

Bei der Prüfung dieser Frage hat der Gerichtshof die bisherige Rechtsprechung zur Frage, ob die Verfahrensgarantie (Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren) auch für Disziplinarverfahren gelte, verfeinert: Hiess es bisher, die Verfahrensgarantie gelte nicht für Disziplinarverfahren, so heisst es jetzt, es genüge nicht, dass ein Staat eine Verfehlung als Disziplinarfehler bezeichne, um auf diese Weise dem Beschuldigten die Verfahrensgarantie entziehen zu können. Der Gerichtshof stellte dabei eine Reihe von Kriterien auf, die aus einem von einem Staat als «Disziplinarsache» bezeichneten Verfahren des Landesrechts ein «Strafverfahren» im Sinne der Menschenrechtskonvention werden lassen und deshalb Anspruch auf die Verfahrensgarantie geben. Der Gerichtshof stellt dabei auf «die eigentliche Natur der Verletzung» einer Vorschrift, aber auch auf den «Grad der Schärfe» der Strafe ab. Dabei ist für den Gerichtshof massgebend, dass Freiheitsstrafen ganz eigentlich zu «Strafsachen» im Sinne der Konvention gehören, und er nimmt dabei für Militärsachen nur jene Freiheitsstrafen aus, die ihrer Natur, ihrer Dauer oder ihrer Vollzugsbedingungen wegen «keinen wesentlichen Nachteil verursachen können».

Das bedeutet mit anderen Worten, dass ein Staat, der weiterhin im militärischen (und anderweitigen) Disziplinarwesen (etwa in Strafanstalten, Erziehungsanstalten, Schulen, Altersheimen usw.) scharfe Arreststrafen auferlegen will, dem Betroffenen ein unabhängiges Gericht und ein öffentliches Verfahren zur Verfügung stellen muss. Alle anderen scharfen Arreststrafen, insbesondere solche, die von Vorgesetzten verhängt werden, sind demnach in 17 von 18 Europaratsstaaten nicht mehr zulässig. Warum die eine Ausnahme? Frankreich hat bei der Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention zu den Artikeln 5 und 6 ausdrücklich den Vorbehalt gemacht, dass diese Artikel einer Anwendung des bisherigen französischen Rechts im militärischen Disziplinar- und Strafwesen nicht entgegenstehen. Die Schweiz hat einen solchen Vorbehalt nicht gemacht; somit sind scharfe Arreststrafen nicht etwa nur ab jetzt, sondern seit dem

Inkrafttreten der MRK für die Schweiz am 28. November 1974, als unrechtmässige Freiheitsberaubungen ihrerseits strafbare Delikte.

Ein Verfahren gegen die Schweiz

Seit Ende 1975 liegt bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg, dem Untersuchungsorgan für Menschenrechtsverletzungen, eine Beschwerde eines Schweizer Soldaten gegen den Oberauditor. Das Verfahren ist im Gange, es ist zu erwarten, dass Strassburg bald einmal erste Vorentscheide in dieser Sache treffen wird. Sein Ausgang ist nach dem Urteil des Gerichtshofes jetzt schon klar: Da in der Schweiz nie ein Gericht über scharfe Arreststrafen befindet, ist die schweizerische Regelung klar MRK-widrig.

Auch das Bundesgericht wird sich mit dieser Sache befassen: Derselbe Soldat, der in Strassburg geklagt hat, verlangte vom Bundesrat die Strafverfolgung des Oberauditors und der Mittäter, die ihn zu fünf Tagen Arrest verknurrt haben. Das Justiz- und Polizeidepartement verweigerte die Ermächtigung zur Strafverfolgung, und mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist nun das Bundesgericht ersucht worden, die Ermächtigung zu erteilen. Das Bundesgericht hat auf Antrag des Soldaten den Fall bis zum Vorliegen des Urteils aus Strassburg sistiert; nachdem nun dieser Richterspruch vorliegt, wird Lausanne weitermachen können. Der Oberauditor, aber auch der Instruktionsoffizier und der Schulkommandant des klagenden Soldaten sowie der Kreiskommandant von Basel, die alle mit dem Arrest des Basler Soldaten zu tun hatten, müssen damit rechnen, sich in einem Strafverfahren wegen Freiheitsberaubung verantworten zu müssen, wenn das Bundesgericht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gutheisst. Auf dem Delikt stehen etwas mehr als fünf Tage Arrest: Bis zu drei Jahren Gefängnis können dafür verhängt werden . . .

Das Eidgenössische Militärdepartement wird sich nun schnellstens dazu bequemen müssen, den Kommandanten aller Stufen die Verhängung von scharfem Arrest zu untersagen; an dessen Stelle kann der einfache Arrest treten. Dass er je nach Grad des Arrestanten unterschiedlich vollzogen wird – für Offiziere in deren Zimmer, für Soldaten in einem Arrestlokal –, hat den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht angefochten: Darin liege keine Diskriminierung im Sinne von Artikel 14 MRK, sondern diese Unterschiede ergäben sich wegen eines legitimen Zieles, nämlich die Disziplin durch Methoden aufrechtzuerhalten, die jeder Kategorie von Militärpersonen angepasst seien.